

Ergebnisprotokoll
der AG „Zuordnung“ im Rahmen des Werkstattgespräches zum Grundlagenpapier
der Bund-Länder-AG „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit
Behinderungen“ am 22. Oktober 2012

Beginn: 11.00 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

Moderation: Herr Rombach, BMAS

Protokoll: Frau Prem, BMAS

Teilnehmer: beil. Teilnehmerliste

1. allgemeine Aussprache

Herr Rombach erläuterte - entsprechend der Einführung zum Themenkomplex „Zuordnung“ des Grundlagenpapiers - die grundsätzlichen Überlegungen der AG. Er stellte klar, dass das Grundlagenpapier keine Aussagen über die möglichen Auswirkungen auf andere Sozialleistungssysteme wie dem SGB XI, SGB V enthielten; diese aber im Rahmen der weiteren Arbeit mitberücksichtigt würden.

Die Konzeption der Trennung existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe wurde als logische Konsequenz einer personenzentrierten Leistung und zur notwendigen Vorbereitung eines Bundesleistungsgesetzes befürwortet. Der VN-Konvention würde insoweit ebenso Rechnung getragen wie der Transparenz.

Die Abgrenzung zur Pflegeversicherung und zur GKV müsse noch erarbeitet werden. Das „Wording“ solle entsprechend der VN-Konvention progressiver gestaltet werden.

2. im Einzelnen

- Ablösen der sog. Gesamtverantwortung des Einrichtungsträgers
Die Befürchtung, nicht alle Bedarfe (z. B. Begleitung bei der gesundheitlichen Sorge) würden mehr abgedeckt, wurde durch den Hinweis auf das umfassende Bedarfsermittlungs- und Feststellungsverfahren ausgeräumt.
- Obergrenze des § 30 Abs. 6 SGB XII-E (insbesondere i.Z. mit § 30 Abs. 5a SGB XII-E [Haushaltshilfe])

Das Anliegen, dass ein über die Obergrenze hinausgehender Bedarf durch Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden müsse, wurde insoweit relativiert, als ein Bedarf zum Lebensunterhalt nicht durch Fachleistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden kann. Zudem wurde klargestellt, dass § 30 Abs. 5a SGB XII-E nur Leistungen der „kleinen Haushaltshilfe“ betrifft und Leistungen für „Haushaltshilfe“ an wesentlich behinderte Menschen typischerweise im Rahmen der Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden sollen.

- Unterstützung bei Verrichtungen von Tätigkeiten des Alltags (§ 53 Abs. 3 SGB XII-E)

Der Forderung, die neu eingefügte Aufgabe der Eingliederungshilfe als benannte Katalogleistung in § 54 SGB XII aufzunehmen, stand die Auffassung, der offene Katalog lasse eine unbenannte Leistung zur Erfüllung dieser Aufgabe hinreichend zu, entgegen.

- Pauschale Geldleistungen (§ 55a SGB XII-E)

Die Abgrenzung zum Persönlichen Budget nach § 17 SGB IX wurde geklärt. Die Regelung wurde unter Hinweis auf „Best-Practice-Beispiele“ begrüßt.

- Sog. Sperrbetrag (§ 15 WBVG-E)

Das Anliegen, den Menschen mit Behinderung, der in einem Abhängigkeitsverhältnis eines Leistungserbringers steht, zu schützen, fand Zustimmung. Klargestellt wurde, dass hier keine „on-top“ Leistung geregelt wird, sondern Teile der existenzsichernden Leistung vor dem Zugriff des Leistungserbringers (privatrechtlich) geschützt werden. Bedenken wurden hinsichtlich des Eingriffes in die Vertragsautonomie gesehen.

- Mittagessen (§ 9 RBEG-E, § 30 Abs. 8 SGB XII-E)

Der Konzeption, Identifizierung als Lebensunterhalt (wenn Selbstverrichtung möglich), Eigenanteil, Mehrbedarf, wurde zugestimmt.

- Übergangsregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen nach § 43a SGB XI (§ 133b SGB XII-E)

Das Initiativrecht des Trägers der Sozialhilfe wurde kritisiert. Die Menschen würden innerhalb der Übergangszeit in Pflegeeinrichtungen „verschoben“; zumindest würde auf die Einrichtungsträger der Druck erhöht. Ein derartiges Signal solle auch wegen der finanziellen Mehrbelastung für die Pflegeversicherung vermieden werden.

- Klarstellung der Teilhabeziele im Gesamtplan (§ 54 Abs. 3 SGB XII-E)
Die Regelung wurde zum Anlass genommen, eine Verbindlichkeit für alle Rehaträger im SGB IX zu fordern; die stufenweise Einführung - zunächst im SGB XII, dann im SGB IX - trage zwar der momentanen Machbarkeit Rechnung, sei aber keine Lösung, um das gegliederte System auf Dauer effektiver zu gestalten.

Für das Protokoll:

Prem